

AUSWÄRTIGES AMT  
Gz: 508-516.80/3 AFG

Berlin, den 16.07.2020

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der  
Islamischen Republik Afghanistan  
(Stand: Juni 2020)**

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

- 1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.
- 2. Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse dar. Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.
- 3. Ergänzende Auskünfte:** Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen konkreten tatsächlichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.
- 4. Quellen:** Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NROs) und dem UNHCR Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.
- 5. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung, sofern nicht anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht

nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

**6. Einstufung:** Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbefugte in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbefugte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der unwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden. Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

**7. Besondere Hinweise zum Lagebericht der Islamischen Republik Afghanistan:** Dieser Bericht ersetzt den Lagebericht aus dem Jahr 2019. Er beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die das Auswärtige Amt im Rahmen seiner Kontakte und Recherchen gewonnen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gewinnung korrekter Information in Afghanistan – insbesondere außerhalb der Hauptstadt Kabul sowie der Provinzhauptstadt Masar-e Sharif, wo die Bundesrepublik Deutschland mit einem Generalkonsulat vertreten ist – nach wie vor außerordentlich schwierig ist. Seit dem Anschlag vom 31. Mai 2017 ist die Funktionsfähigkeit der deutschen Botschaft in Kabul massiv und anhaltend eingeschränkt. Der Bericht kann daher keinen Anspruch auf lückenlose Vollständigkeit erheben. Als Quellen wurden insbesondere genutzt:

- Gespräche mit Amnesty International, UNHCR, Caritas, der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (AIHRC), IKRK, Human Rights Defenders Committee;
- Auskünfte des UNHCR, der UNAMA, UNODC, des IKRK, der IOM, der afghanischen Regierung, der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (AIHRC), der Vertretungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie anderer in Kabul ansässiger diplomatischer Vertretungen, Afghan Women's Network und anderer internationaler und afghanischer NROs, Auskünfte des UN-OCHA; Regelmäßige Berichte des Büros des EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan, regelmäßige Lageberichte des VN-Generalsekretärs zu Afghanistan, Jahresbericht von Amnesty International und Human Rights Watch, Berichte des European Asylum Support Office (EASO) zu Afghanistan

**8. Karte von Afghanistan:** [www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/afghanis.pdf](http://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/afghanis.pdf) Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	4
I. Allgemeine politische Lage .....	5
II. Asylrelevante Tatsachen .....	6
1. Staatliche Repressionen .....	6
1.1. Politische Opposition .....	7
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit .....	7
1.3. Minderheiten .....	8
1.4. Religionsfreiheit .....	9
1.5. Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis .....	10
1.6. Militär- und Polizeidienst .....	11
1.7. Handlungen gegen Kinder .....	11
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung .....	13
1.9. Exilpolitische Aktivitäten .....	16
2. Repressionen Dritter .....	16
2.1. Bedrohungslage für ANDSF, Amtsträger und lokale Mitarbeiter .....	16
2.2. Bedrohungslage für afghanische Zivilisten .....	17
3. Ausweichmöglichkeiten .....	18
4. Militärische Lage .....	19
III. Menschenrechtslage .....	19
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung .....	19
2. Folter und Todesstrafe .....	20
3. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen .....	21
4. Lage ausländischer Flüchtlinge und afghanischer Binnenflüchtlinge .....	22
IV. Rückkehrerfragen .....	22
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer .....	22
1.1. Grundversorgung und medizinische Versorgung .....	22
1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland .....	24
2. Behandlung von Rückkehrern .....	24
3. Einreisekontrollen .....	25
4. Abschiebewege .....	25
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge .....	25
1. Feststellung der Staatsangehörigkeit und Identität .....	25
2. Echtheit und inhaltliche Richtigkeit afghanischer Dokumente .....	26
3. Zustellung von Gerichtsurteilen .....	27
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege .....	27

**Zusammenfassung**

Nach Jahrzehnten gewaltsamer Konflikte befindet sich Afghanistan weiterhin in einer schwierigen Aufbauphase mit einer volatilen Sicherheitslage. Die antizipierten Friedensverhandlungen haben noch nicht begonnen und ihre möglichen Auswirkungen auf das Land sind derzeit nicht zu prognostizieren. Die staatlichen Strukturen sind nicht voll arbeitsfähig. Tradierte Werte stehen häufig einer umfassenden Modernisierung der afghanischen Gesellschaft und rechtsstaatlichen Prinzipien entgegen.

Seit Ende 2014 sind die afghanischen Sicherheitskräfte für die Sicherheit im Land selbst verantwortlich. Auf dem Weg zu einem voll funktions- und fiskalisch lebensfähigen Staat hat Afghanistan verstärkt eigene Anstrengungen unternommen, ist aber weiterhin auf umfangreiche internationale Unterstützung angewiesen – diese Abhängigkeit wird durch die direkten und indirekten Folgen der Covid-19-Pandemie weiter verschärft. Zukunftsängste und Unsicherheit hinsichtlich der wirtschaftlichen und Sicherheitsentwicklung des Landes sind in der Bevölkerung weit verbreitet. Die Sicherheitslage in Afghanistan weist starke regionale Unterschiede auf. Provinzen und Distrikten mit aktiven Kampfhandlungen stehen andere gegenüber, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist.

Generell wird in Afghanistan keine systematische vom Staat organisierte Gewalt gegen die eigene Bevölkerung ausgeübt. Die Regierung ist sich ihrer Schutzverantwortung für die eigene Bevölkerung bewusst. Sie ist allerdings nicht immer in der Lage, diese auch effektiv umzusetzen.

Die humanitäre Lage bleibt schwierig. Die Versorgung von hunderttausenden Rückkehrern, vor allem aus den Nachbarländern Iran und Pakistan, sowie Binnenvertriebenen stellt das Land vor große Herausforderungen. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der ersten Jahreshälfte 2020 auf das Gesundheitssystem, den Arbeitsmarkt und die Nahrungsmittelversorgung haben den humanitären Bedarf weiter erhöht.

Im Bereich der Menschenrechte hat Afghanistan unter schwierigen Umständen Fortschritte gemacht. Eine selbstbewusste neue Generation von Afghaninnen und Afghanen engagiert sich politisch, kulturell und sozial und verleiht der Zivilgesellschaft eine starke Stimme. Diese Fortschritte erreichen aber nicht alle Landesteile

Afghanistan wurde 2017 erstmals zum Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2020 gewählt.



## I. Allgemeine politische Lage

Die umstrittene Entscheidungsfindung der Wahlkommissionen und deutlich verspätete Verkündung des endgültigen Wahlergebnisses der Präsidentschaftswahlen Ende Februar 2020 vertiefte die innenpolitische Krise, die erst Mitte Mai gelöst werden konnte. Amtsinhaber Ashraf Ghani wurde mit einer knappen Mehrheit zum Wahlsieger im ersten Urnengang erklärt. Sein wichtigster Herausforderer, Abdullah Abdullah erkannte das Wahlergebnis nicht an. Die daraus resultierende Regierungskrise wurde mit einem von beiden am 17. Mai 2020 unterzeichneten Abkommen zur gemeinsamen Regierungsbildung für beendet erklärt.

Diese Situation hatte ebenfalls Auswirkungen auf den afghanischen Friedensprozess. Das Staatsministerium für Frieden konnte zwar im März bereits eine Verhandlungsdelegation benennen, die von den wichtigsten Akteuren akzeptiert wurde, aber erst mit dem Regierungsabkommen vom 17. Mai 2020 und der darin vorgesehenen Einsetzung eines Hohen Rates für Nationale Versöhnung, unter Vorsitz von Abdullah, wurde eine weitergehende Friedensarchitektur der afghanischen Regierung formal etabliert.

Die Taliban haben die politische Krise derweil als Vorwand genutzt, um den Einstieg in Verhandlungen hinauszuzögern. Sie werfen der Regierung vor, ihren Teil der am 29. Februar 2020 von den Taliban mit der US-Regierung geschlossenen Vereinbarung weiterhin nicht einzuhalten und setzten ihre militärische Kampagne gegen die afghanischen Sicherheitskräfte mit hoher Intensität fort. Die Zahl der Angriffe der Taliban auf staatliche Sicherheitskräfte entsprach dem Niveau der Frühjahrsoffensiven der vergangenen Jahre, auch wenn die Offensive dieses Jahr bisher nicht offiziell erklärt wurde. Neben der schwierigen Sicherheitslage bestehen die bekannten politischen und wirtschaftlichen Probleme fort. So bleibt insbesondere die Korruption ein endemisches Problem in der afghanischen Gesellschaft und den Behörden. Das *Anti Corruption Justice Center* (ACJC) und weitere Einrichtungen, die Fälle von Korruption auch unter hochrangigen Funktionären der afghanischen Regierung verfolgen sollen, nehmen zwar weiter Form an, bedürfen aber immer noch starker internationaler Unterstützung. Das ACJC wurde im Jahr 2019 stark dadurch gebunden, dass dort auch die Aufarbeitung der Parlamentswahlen und entsprechende Gerichtsverfahren gegen Mitglieder der Wahlkommission erfolgten. Auf dem *Transparency International Corruption Perception Index* verschlechterte sich Afghanistan 2019 leicht auf Platz 173 von 180 (2018: Platz 172 von 180).

Die Rolle des Parlaments bleibt generell begrenzt.

Generell leidet die Legislative unter einem kaum entwickelten Parteiensystem und mangelnder Rechenschaftspflicht der Parlamentarier gegenüber ihren Wählern. Das noch im Entstehen befindliche afghanische Parteiensystem weist mit über 70 registrierten Parteien eine starke Zersplitterung auf. Die meisten dieser Gruppierungen existieren entweder nur auf dem Papier oder erscheinen mehr als Mächtigkeitsvehikel ihrer Führungsfiguren denn als politisch-programmatisch gefestigte Parteien. Ethnische Zugehörigkeit, persönliche Beziehungen und *ad hoc* geformte Koalitionen spielen traditionell eine größere Rolle als politische Organisationen.

Afghanistan steht vor erheblichen Entwicklungs Herausforderungen, die durch die Covid-19-Pandemie verschärft werden. Allen voran ist das Land durch eine anhaltend komplexe Sicherheitslage geprägt, die Elemente terroristischer Gewalt ebenso einschließt wie organisierte Kriminalität und lokale Stammeskonflikte. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die nach-

haltige, wirtschaftliche Entwicklung und die Verbesserung der Lebensbedingungen weiter Teile der Bevölkerung. Korruption, Nepotismus und tradierte Machtstrukturen prägen vielfach die Gesellschaft. Zugleich ist Afghanistan einem rasanten Veränderungs- und Modernisierungsprozess ausgesetzt. Der Kapazitätsaufbau in der öffentlichen Verwaltung und die zunehmende Verrechtlichung weiter Bereiche verbessern die Ausgangsbedingungen für die weitere Entwicklung. Auch wenn Afghanistan weiterhin auf einem der untersten Plätze des UNDP *Human Development Index* (2019: 170 von 189; 2018: 168) rangiert, haben sich für viele afghanische Staatsangehörige die Lebensbedingungen seit Ende der Taliban-Herrschaft deutlich verbessert.

## II. Asylrelevante Tatsachen

### I. Staatliche Repressionen

In Afghanistan gibt es keine systematische, staatlich organisierte Gewalt gegen die eigene Bevölkerung.

Die Lebensbedingungen der jeweiligen Person hängen häufig von der Stellung im örtlich herrschenden Machtgefüge, der Stabilität der lokalen Machtverhältnisse, sowie dem Verhältnis zu den daran beteiligten Gruppierungen ab. Ob eine Person bedroht ist, kann laut UNHCR demnach nur unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Gegebenheiten sowie unter Einbeziehung sämtlicher individueller Aspekte des Einzelfalls wie Ethnie, Konfession, Geschlecht, Familienstand und Herkunft beurteilt werden.

Die staatlichen Sicherheitskräfte *Afghan National Defense and Security Forces* (ANDSF) bestehen aus *Afghan National Army* (ANA), *Afghan Border Force* (ABF), *Afghan Border Police* (ABP), *Afghan National Police* (ANP), *Afghan National Civil Order Police* (ANCOP), *Afghan Local Police* (ALP), *Afghan Special Security Forces* (ASSF) und dem *National Directorate of Security* (NDS). Der NDS ist der afghanische Inlandsgeheimdienst, der sowohl nachrichtendienstliche als auch polizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Er ist daher auch befugt, Festnahmen durchzuführen und betreibt bisher eigene Gefängnisse. Die ALP soll bis zum Herbst 2020 aufgelöst und zu Teilen in andere Zweige der ANDSF integriert werden. Daneben existiert eine Vielzahl von seitens UNAMA als „pro-government“ bezeichneten bewaffneten Milizen. Diese werden in der Regel von lokalen Machthabern oder *Warlords* angeführt. Zwischen ihnen kommt es immer wieder zu Kämpfen um Einfluss. Allianzen und Loyalitäten verschieben sich dabei flexibel und sind aufgrund ihrer Dynamik oft nur noch schwer nachvollziehbar. Den verschiedenen bewaffneten Gruppen werden regelmäßig schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen.

Die afghanischen Gerichte sind weitgehend unabhängig von offizieller staatlicher Einflussnahme,

## 1.1. Politische Opposition

Regierung und Opposition sind in Afghanistan nicht ohne Weiteres voneinander zu trennen. Kriterien wie Ethnie und Stammeszugehörigkeit spielen eine wichtigere Rolle als ideologische Aspekte. Politische Allianzen werden schnell geschlossen, gehen aber ebenso schnell wieder auseinander. [REDACTED]

## 1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit

### 1.2.1. Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit ist in Art. 36 der Verfassung festgeschrieben und grundsätzlich gewährleistet. Es gibt regelmäßig – genehmigte wie spontane – Demonstrationen. Trotz erheblicher Anstrengungen ist die Regierung jedoch nicht immer in der Lage, die Sicherheit der Teilnehmenden vor Anschlägen zu gewährleisten. Diese Gefahr spielt eine erhebliche Rolle bei der Entscheidung darüber, ob diese Form der Meinungsäußerung gewählt wird. Die grundsätzlich gewährleistete Versammlungsfreiheit wird somit de facto durch die Angst vor Anschlägen eingeschränkt.

### 1.2.2. Vereinigungsfreiheit

In Afghanistan ist eine Vielzahl von politischen und gesellschaftlichen Vereinigungen unabhängig tätig. Die Verfassung erlaubt in Art. 35 die Gründung von politischen Parteien und gesellschaftlichen Vereinigungen. Politische Parteien müssen sich beim Justizministerium registrieren. Voraussetzung für die Registrierung ist, dass sie den Zielen und Werten des Islam und der Verfassung nicht widersprechen, keine militärischen oder paramilitärischen Strukturen und Ziele verfolgen und ihre Organisationsstrukturen und Finanzen offenlegen. Parteien und Vereinigungen dürfen nicht von ausländischen Parteien oder Finanzierung abhängen. Die Gründung und Tätigkeit einer Partei auf ethnischer, geographischer, sprachlicher und islamisch-rechtlicher Basis (*mazhabe fiqhi*) ist nicht zulässig.

### 1.2.3. Meinungs- und Pressefreiheit

Meinungs- und Pressefreiheit garantiert Art. 34 der Verfassung. Im regionalen Vergleich verfügt Afghanistan über eine erstaunlich lebendige und pluralistische Medienlandschaft. Laut Angaben des Ministeriums für Information und Kultur gibt es derzeit 257 Radiostationen, 113 TV-Stationen, sieben Radio- und sowie 80 Zeitungen in Afghanistan. [REDACTED]

[REDACTED] Zugleich übernehmen afghanische Medienvertreter politische Verantwortung und gehen bewusst Risiken ein, um Missstände anzuprangern. Journalisten beklagen eine wachsende Kontrolle des Staates über die Berichterstattung sowie eine wachsende Behinderung von Recherchearbeit durch Regierungsmitarbeiter. 2020 liegt Afghanistan in der Rangliste der Pressefreiheit auf Platz 122 (2019: 121) (*Press Freedom Index* der Organisation „Reporter ohne Grenzen“). [REDACTED]

[REDACTED] Laut „Reporter ohne Grenzen“ zählt Afghanistan zu den gefährlichsten Staaten für Journalisten. Besonders gefährlich sei die Situation für Journalistinnen, die neben der Bedrohungslage auch gesellschaftlichen Anfeindungen und Ausgrenzungen, teilweise sogar durch ihre Familien, ausgesetzt seien.

Laut Mitteilung des *Afghan Journalists Safety Committee* hat die Anzahl der Übergriffe auf Medienschaffende 2019 (115 Fälle) gegenüber dem Vorjahr (2018: 121) nachgelassen. Medi-

113  
F  
113  
113

enberichten zufolge wurden 2019 insgesamt zehn Journalisten und Medienschaffende getötet. Journalisten sind nach wie vor Ziel von Angriffen durch militante Gruppen wie den Taliban oder dem sog. Islamischen Staat in der Provinz Khorasan (ISKP). Am 30.5.2020 kamen bei einem Bombenanschlag gegen einen Minibus des lokalen TV-Senders Kurshid TV ein Journalist und ein Techniker ums Leben, sieben Mitarbeiter wurden verletzt.

Eine systematische Politik der Einschränkung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und zivilgesellschaftlichen Akteuren von Seiten der Regierung gibt es in Afghanistan nicht.

[REDACTED]

Amnesty International berichtet von Behinderungen der Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und Bürgerrechtsaktivisten bis hin zu Bedrohungen und gewalttätigen Übergriffen aus konservativen und religiösen Kreisen.

Internetseiten mit nach afghanischem Verständnis unmoralischen oder pornographischen Inhalten sind gesperrt. Darunter fallen pornographische Seiten ebenso wie WebAngebote für homo-, bi-, inter- oder transsexuelle User sowie Kennenlernportale aber auch Verkaufsseiten mit Alkoholangebot.

### 1.3. Minderheiten

Der Anteil der Volksgruppen im Vielvölkerstaat Afghanistan wird in etwa wie folgt geschätzt (zuverlässige Zahlen liegen hierzu nicht vor): Paschtunen ca. 40 %, Tadschiken ca. 25 %, Hazara ca. 10 %, Usbeken ca. 6 % sowie zahlreiche kleinere ethnische Gruppen (Aimak, Turkmenen, Belutschen, Nuristani, Kirgisen u.a.). Die Verfassung schützt alle ethnischen Minderheiten. Neben den offiziellen Landessprachen Dari und Paschtu wird in der Verfassung (Art. 16) sechs weiteren Sprachen ein offizieller Status eingeräumt.

Der Gleichheitsgrundsatz aller Bürger Afghanistans ist in der Verfassung rechtlich verankert (Art. 6, 22), wird allerdings in der gesellschaftlichen Praxis immer wieder konterkariert. Soziale Diskriminierung und Ausgrenzung anderer ethnischer Gruppen und Religionen im Alltag besteht fort

Für die während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazara hat sich die Lage grundsätzlich verbessert. Ihre Zahl wird landesweit auf etwa drei Millionen geschätzt, sie leben hauptsächlich in den westlichen (bis hinein nach Nordafghanistan) und zentralen Provinzen des Landes. Hazara bekleiden inzwischen auch prominente Stellen in der Regierung und im öffentlichen Leben, sind allerdings in der öffentlichen Verwaltung nach wie vor unterrepräsentiert. Sie gehören zu ca. 90% der schiitischen Konfession an. Das hat zur Folge, dass Hazara regelmäßig Opfer von Anschlägen des ISKP werden. UNAMA stufte für 2019 zehn Anschläge mit 117 Toten und 368 Verletzten als religiös-motiviert gegen Schiiten ein. Beim schwersten Anschlag tötete ein Selbstmordattentäter am 17. August 2019 auf der Hochzeit eines schiitischen Brautpaares über 90 Personen und verletzte ca. 140 weitere. Auch 2020 wurden bereits mehrere Anschläge gegen Hazara bzw. Schiiten verübt.

Nomaden werden öfter als andere Gruppen aufgrund ihres nomadischen Lebensstils als Außenseiter auf bloßen Verdacht hin einer Straftat bezichtigt und verhaftet, aber häufig auch rasch wieder freigelassen. Angehörige der Nomadenstämme sind aufgrund bürokratischer Hindernisse dem Risiko der (faktischen) Staatenlosigkeit ausgesetzt. Die Verfassung sieht in Art. 14 vor, dass der Staat Maßnahmen zur Ansiedlung der Nomaden und Verbesserung ihrer Lebensbedingungen ergreift. Die Nomaden leiden zudem in besonderem Maße unter ungeklärten Boden- und Wasserrechten.

[REDACTED]

Einzelne Kutschi (größte Gruppe unter den Nomaden, mehrheitlich ethnisch Paschtunen) sind als Parlamentsabgeordnete oder durch politische und administrative Ämter Teil der Führungselite Afghanistans. Auch Staatspräsident Ghani wird der Bevölkerungsgruppe der Kutschi zugerechnet. Im Parlament ist eine feste Anzahl an Sitzen für die Kutschi vorgesehen, allerdings beklagten gerade die Kutschi erhebliche Unregelmäßigkeiten während der Parlamentswahlen.

Zu den am stärksten marginalisierten Gruppen unter den Nomaden gehört die ethnische Minderheit der Jat, die die Gemeinschaften der Jogi, Chori Frosh und Gorbat umfasst. Es gibt unbestätigte Berichte, wonach Mitglieder dieser Gruppen Schwierigkeiten haben, Tazkiras (vgl. Personalausweis) zu erhalten und damit nur beschränkten Zugang zu staatlichen Einrichtungen haben.

#### 1.4. Religionsfreiheit

Art. 2 der Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion, gewährt gleichzeitig aber auch Religionsfreiheit. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze stehen unter Islam-Vorbehalt (Art. 3). Einige Gesetze, die teilweise zur Anwendung kommende Scharia-Gesetzgebung (Art. 130) und lokale Traditionen schränken de-facto die Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionswahl beinhaltet, ein. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Religionsausübung für Nicht-Muslime, da es in Afghanistan keine oder nur vereinzelte Gebetsstätten für Angehörige anderer Glaubensrichtungen gibt.

Blasphemie und Apostasie sind weder in der nationalen Gesetzgebung noch verfassungsrechtlich unter Strafe gestellt, werden aber durch die Scharia bis hin zum Tod bestraft. Seit 2001 ist kein Fall bekannt, in dem die Todesstrafe aufgrund dieser Vergehen vollstreckt wurde. Neben der strafrechtlichen Verfolgung werden Konvertiten in der Gesellschaft ausgegrenzt und zum Teil angegriffen. Allein der Verdacht, jemand könnte zum Christentum konvertiert sein, kann der Organisation Open Doors zufolge dazu führen, dass diese Person bedroht oder angegriffen wird.

Nicht-muslimische religiöse Minderheiten werden durch das geltende Recht diskriminiert. So gilt die hanafitische Rechtsprechung (eine der Rechtsschulen des sunnitischen Islams) für alle afghanischen Bürger unabhängig von ihrer Religion. Sofern alle Parteien schiitische Muslime sind, kann schiitisches Recht angewandt werden, in Familiensachen wird auf die jafarische Scharia zurückgegriffen. Nicht-Muslime sind per Verfassung von den höchsten Ämtern in Afghanistan, einschließlich des Präsidenten- und Vizepräsidentenamtes, ausgeschlossen. Bei höheren Ämtern (Minister, Parlamentarier, Richter) muss im Amtseid die Loyalität zum Islam bestätigt werden.

Am 8. Juli 2019 bekannten sich auch hochrangige Vertreter der Taliban in der Erklärung der Teilnehmer am Intra-Afghanischen Dialog in Doha zu (nicht näher spezifizierten) „Rechten von religiösen Minderheiten“. Die Erklärung hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Nach offiziellen Schätzungen sind 80 % der Bevölkerung sunnitische und 19 % schiitische Muslime, einschließlich Ismailiten. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften wie z.B. Sikhs, Hindus, Baha'i und Christen machen zusammen nicht mehr als 1 % der Bevölkerung aus.

##### 1.4.1. Schiiten

Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten sind in Afghanistan selten. Im Rat der Religionsgelehrten (Ulema) sind Schiiten vertreten; die Mitglieder des Rats betonen, dass die



Glaubensausrichtung keinen Einfluss auf ihre Zusammenarbeit habe. Allerdings werden immer wieder Anschläge gezielt gegen schiitische religiöse Einrichtungen wie bspw. Moscheen ausgeführt (siehe auch Abschnitt II. 1.3.).

#### 1.4.2. Hindus und Sikhs

Die NRO *National Council of Hindus and Sikhs* schätzte ihre Zahl 2016 auf ca. 900 Menschen, die v. a. auf die Provinzen Nangarhar, Kabul und Ghazni konzentriert sind. Es liegen keine Hinweise auf eine staatliche Diskriminierung vor. In der *Wolesi Jirga (Unterhaus)* ist ein Sitz für Hindus und Sikhs reserviert. Ansonsten bleibt dieser Gruppe der Weg in öffentliche Ämter schon aufgrund fehlender Patronage-Netzwerke in den meisten Fällen verschlossen. Von großen Teilen der muslimischen Bevölkerung werden sie als Außenseiter wahrgenommen. Es gibt zwei aktive *Gurudwaras* (Gebetsstätte der Sikhs) in Kabul und vier Hindu-Tempel landesweit, davon zwei in Kabul sowie je einen in Jalalabad und Helmand. Bei einem ISKP-Anschlag wurden am 25. März 2020 in einem Sikh-Tempel 26 Personen erschossen und 11 verletzt. Seitdem verstärkt sich die Auswanderung nach Indien.

#### 1.4.3. Christen

Die Zahl afghanischer Christen kann nicht verlässlich angegeben werden; in den meisten Fällen handelt es sich um Konvertiten vom Islam. Es gibt keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens, da es im Land keine Kirchen gibt.

#### 1.4.4. Baha'i

Durch eine *Fatwa* des Obersten Afghanischen Gerichts aus dem Mai 2007 wurde die Glaubensrichtung Baha'i als nicht-islamisch eingeordnet. Die Religionsausübung erfolgt seither fast nur im Verborgenen. Auch werden vom Islam zum Baha'i Konvertierende als Abtrünnige betrachtet. Dem Auswärtigen Amt ist bislang kein Fall einer entsprechenden strafrechtlichen Verurteilung bekannt geworden.

Der UNHCR schätzte die Zahl der Baha'i 2013 landesweit auf 2.000 ein. Jüngere offizielle Zahlen sind nicht bekannt.

### 1.5. Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Eine Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die systematisch nach Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung diskriminiert, ist nicht erkennbar.

Der Großteil der Bevölkerung fasst unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen, sozialen oder religiösen Gruppe nur sehr langsam Vertrauen in die afghanischen Sicherheitskräfte und Justizorgane. [REDACTED]

Es gibt kein zentrales Strafregister in Afghanistan. [REDACTED]

Ein Doppelbestrafungsverbot ist in Artikel 24 des Strafgesetzbuchs von 2017 verankert und wird nach Kenntnis des Auswärtigen Amts auch eingehalten.

Verwaltung und Justiz sind trotz Fortschritten nur eingeschränkt wirkmächtig [REDACTED]. Hier zeigt sich auch der stete Drahtseilakt zwischen Islamvorbehalt in



der Verfassung, tradierten Moralvorstellungen und ratifizierten internationalen Abkommen, deren Umsetzung ebenfalls in der Verfassung festgeschrieben ist. Laut EASO kommt es insbesondere in paschtunischen Siedlungsräumen weiter auch zu traditionellen Formen privater Strafjustiz, bis hin zu Blutfehden.

[REDACTED]

Darüber hinaus sind Fälle von Sippenhaft durch die Taliban bekannt. Zur Verhängung von Sippenhaft durch andere regierungsfeindliche Organisationen liegen keine Erkenntnisse vor.

[REDACTED] Sie sollen im Rahmen einer derzeit noch auszugestaltenden Reform der neu geschaffenen zivilen Gefängnisverwaltung (Office of the Prisons Administration – OPA) unterstellt werden. Dies soll auch zur Behebung der Missstände beitragen. Um eine Ausbreitung von Covid-19 in Gefängnissen zu verhindern hat Präsident Ghani in unterschiedlichem Umfang Amnestien, Haftentlassungen und Haftaussetzungen angeordnet. Im Vorfeld der angestrebten Friedensverhandlungen kommt es als Teil eines Gefangenen austausches zudem zur Freilassung inhaftierter Taliban.

#### 1.6. Militär- und Polizeidienst

Es gibt keine Wehrpflicht. Die Tätigkeit als Soldat oder Polizist stellt für einen großen Teil der jungen männlichen Bevölkerung eine der wenigen Verdienstmöglichkeiten dar, sodass grundsätzlich kein Anlass für Zwangsrekrutierungen zu staatlichen Sicherheitskräften besteht. Das vorgeschriebene Mindestalter für die freiwillige Rekrutierung beträgt 18 Jahre.

Fahnenflucht und unerlaubtes Wegbleiben vom Arbeitsplatz im Militär- und Polizeibereich kommen häufig vor und können mit bis zu fünf Jahren Haft, in besonders schweren Fällen mit bis zu 15 Jahren Haft bestraft werden.

[REDACTED] Aufgrund der sehr hohen Schwundquote (sog. „attrition rate“) werden etwaige „Deserteure“ nach Rückkehr wieder von den ANDSF aufgenommen. In einigen Fällen wurden Angehörige der ANDSF, die im Rahmen von Kampfhandlungen durch die Taliban gefangen genommen wurden, unter der Voraussetzung wieder freigelassen, nicht zu den ANDSF zurückzukehren.

#### 1.7. Handlungen gegen Kinder

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren insgesamt verbessert. So werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult. Von den ca. acht Millionen Schulkindern sind rund drei Millionen Mädchen. Der Anteil der Mädchen nimmt jedoch mit fortschreitender Klassen- und Bildungsstufe ab. Den geringsten Anteil findet man im Süden und Südwesten des Landes (Helmand, Uruzgan, Zabul und Paktika).

UNAMA zählte 2019 874 getötete und 2.275 verletzte Kinder (3%-Anstieg im Vergleich zu 2018), dies entspricht 30% aller zivilen Opfer.

Für Parlaments- wie Präsidentschaftswahlen werden in Afghanistan u. a. Schulen für Wählerregistrierung und Stimmabgabe genutzt. Als Wahleinrichtungen sind auch diese einem besonderen Anschlagrisiko ausgesetzt.

Die Volljährigkeit beginnt in Afghanistan mit dem 18. Geburtstag. Einzelne politische Kräfte lehnen dies unter Verweis auf die Scharia ab. Dies hatte z. B. zur Folge, dass die parlamentarische Bestätigung des Kinderschutzgesetzes im Dezember 2019 im Unterhaus (Wolesi Jirga) scheiterte. Die Zwangsverheiratung auch von Kindern unter dem gesetzlichen Mindestalter der Ehefähigkeit – 18 Jahre für Männer, 16 für Frauen (mit Zustimmung des Vaters 15 Jahre) – ist weit verbreitet.

Das Problem der Rekrutierung von Kindern, einschließlich Zwangsrekrutierung sowie Entführungen und sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch regierungsfeindliche Gruppen, Milizen [REDACTED] besteht nach Erkenntnissen der VN weiter fort. 2019 konnte UNAMA die Rekrutierung von insgesamt 64 Jungen vor allem im Norden des Landes belegen; davon wurden 58 durch die Taliban [REDACTED] rekrutiert. Der VN liegen Berichte vor, wonach die Taliban Kinder u. a. für Selbstmordattentate, den Transport von Sprengstoff und Informationsgewinnung einsetzen.

[REDACTED] Die afghanische Regierung bemüht sich, diese Art von Rekrutierung zu unterbinden und hat die Rekrutierung Minderjähriger unter Strafe gestellt. Laut UNAMA zeigen die sog. „Child Protection Units“ der ANP Rekrutierungszentren erste Erfolge und haben dazu geführt, dass 2019 bei über 400 Minderjährigen der Rekrutierungsprozess rechtzeitig unterbunden wurde.

In weiten Teilen Afghanistans bleibt der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein großes Problem. Das Thema ist gesellschaftlich tabuisiert und wird gewöhnlich unter dem Deckmantel kultureller Gepflogenheiten verschwiegen oder verharmlost. Es wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, da aufgrund der mit dem Thema verbundenen gesellschaftlichen Befindlichkeiten die Mehrheit der Vorfälle nicht angezeigt wird. UNAMA konnte 2019 acht Fälle von sexueller Gewalt gegen Minderjährige überprüfen und dokumentieren. Ein Großteil der Täter hat keinerlei Unrechtsbewusstsein. Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen ist durch das afghanische Gesetz unter Strafe gestellt, [REDACTED]

[REDACTED] Missbrauchte Kinder werden oft von armen Familien verkauft, von den Käufern sexuell missbraucht, weiter gehandelt oder auch getötet. Für Aufsehen sorgten die Enthüllungen von zwei Bürgerrechtlern im November 2019, die auf über Hundert Fälle von Missbrauch in Schulen in der Provinz Logar in Afghanistan aufmerksam machten. Nach einem Aufschrei der internationalen Gemeinschaft wurde eine Untersuchungskommission bei der Generalstaatsanwaltschaft eingesetzt. Erst nach vielen Monaten verkündete der Generalstaatsanwalt im Mai 2020 mehrere Verhaftungen und die Einleitung von Strafverfahren.

Eine in Afghanistan praktizierte Form der Kinderprostitution ist *Bacha Bazi* (sog. „Tanzjungen“ auch „Knabenspiel“), was in der afghanischen Gesellschaft in Bezug auf Jungen nicht als homosexueller Akt erachtet und als Teil der gesellschaftlichen Norm empfunden wird. Mit einer Ergänzung zum Strafgesetz wurde 2018 die *Bacha Bazi*-Praxis erstmalig explizit unter Strafe gestellt. [REDACTED]

[REDACTED] Missbrauchte Jungen und ihre Familien werden oft von ihrer sozialen Umgebung ausgeschlossen und stigmatisiert; [REDACTED]

Der Verkauf von Kindern oder frühe Verheiratung von Mädchen gilt als sozial akzeptierte Bewältigungsstrategie in einer wirtschaftlichen Notlage.

Afghanistan hat die VN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Das Arbeitsgesetz legt das Mindestalter für die Beschäftigung auf 15 Jahre fest, als Lehrling ist eine Tätigkeit ab 14 Jahren möglich. Kinderarbeit unter 14 Jahren ist verboten. Laut einem UNICEF-Bericht vom Dezember 2019 müssen weiterhin jedoch 30% der Kinder zwischen fünf und 16 Jahren Arbeit leisten („Preserving Hope in Afghanistan – Protecting children in the world’s most lethal conflict). Viele Familien sind auf die Einkünfte, die ihre Kinder erwirtschaften, angewiesen. Daher ist die konsequente Umsetzung eines Kinderarbeitsverbots schwierig.

Strassenkinder gehören zu den am wenigsten geschützten Gruppen Afghanistans und sind jeglicher Form von Missbrauch und Zwang ausgesetzt.

### 1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Frauen können ihre gesetzlichen Rechte innerhalb der konservativ-islamischen, durch Stämmestraditionen geprägten afghanischen Gesellschaft oft nur eingeschränkt verwirklichen. Afghanistan verpflichtet sich in seiner Verfassung, durch die Ratifizierung internationaler Konventionen und durch nationale Gesetze, die Gleichberechtigung und Rechte von Frauen zu achten und zu stärken. In der Praxis mangelt es jedoch oftmals an der Umsetzung dieser Rechte.

Viele Frauen sind sich ihrer in der Verfassung garantierten und auch gewisser vom Islam vorgegebenen Rechte nicht bewusst. Eine Verteidigung ihrer Rechte ist aufgrund der gesellschaftlichen Gegebenheiten und einer überwiegend männlichen Richterschaft nur in eingeschränktem Maße möglich.

Das Personenstandsgesetz enthält diskriminierende Vorschriften für Frauen, insbesondere in Bezug auf Heirat, Sorgerecht, Erbschaft und Bewegungsfreiheit.

Die politische Partizipation von Frauen ist rechtlich verankert. So sieht die afghanische Verfassung Frauenquoten für das Zweikammerparlament vor: Ein Drittel der 102 Sitze im Oberhaus (*Meshrano Jirga*) werden durch den Präsidenten vergeben; von diesem Drittel des Oberhauses sind gemäß Verfassung 50 % (17 Sitze) für Frauen bestimmt, diese Vorgabe wird derzeit aber nicht eingehalten. Im Unterhaus (*Wolesi Jirga*) sind 68 der 249 Sitze für Parlamentarierinnen verfassungsmäßig garantiert; derzeit wird die Quote mit 69 Frauen leicht übertroffen.

Die Gouverneursposition wird derzeit in allen 34 Provinzen von Männern besetzt. Auch auf Distriktebene bleibt es die absolute Ausnahme, dass Frauen diese Führungsposition innehaben. Das per Präsidialdekret erlassene Wahlgesetz sieht allerdings eine Frauenquote von mind. 25 % in den Provinzräten vor. Zudem sind mindestens zwei von sieben Sitzen in der einflussreichen Wahlkommission (*Independent Election Commission, IEC*) für Frauen vorgesehen, die mit Hawa Alam Nooristani erstmals eine Frau als Vorsitzende hat. Im Prozess der laufenden Regierungsbildung hat Präsident Ghani bereits eine Ministerin vorgeschlagen und gegenüber der internationalen Gemeinschaft versprochen, das Niveau der Vorgängerregierung von vier Ministerinnen bei 25 Ministerien zu halten. Die *Independent Administrative Reform and Civil Service Commission (IARCSC)* hat sich die Erhöhung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst von 22 % auf 24 % für das Jahr 2019 und 26 % im Jahr 2020 zum Ziel gesetzt.

Im Justiz- und Polizeisektor bleiben Frauen weiterhin unterrepräsentiert. So stellen Richterinnen nur etwa 15 % der Richterschaft. Aktuell sind etwas mehr als 3.600 Polizistinnen in der

Afghan National Police (ANP) tätig – knapp 3 % aller Polizeibeschäftigten. Das Innenministerium bemüht sich um die Einstellung von mehr Polizistinnen. Diese sind aber oft mit Mangel an Respekt und Anerkennung sowohl im Kollegenkreis als auch bei der männlichen Bevölkerung konfrontiert. Es gibt zahlreiche Berichte über den sexuellen Missbrauch von Frauen in der afghanischen Polizei, durch Kollegen und durch Vorgesetzte.

**Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt** ist unabhängig von der Ethnie weit verbreitet und kaum dokumentiert. EASO geht laut Bericht von Dezember 2017 davon aus, dass 87 % der Frauen Gewalt erfahren; 62 % mehrfach. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden zu über 90 % innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzungen und Misshandlungen über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigungen und Mord. In der Zeit von August 2015 bis Dezember 2017 dokumentierte UNAMA 280 Fälle von (Ehren-)Morden an Frauen, in 50 Fällen (18 %) davon wurde ein Täter verurteilt und inhaftiert. Das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, das *Eliminating Violence Against Women* (EVAW) Gesetz sowie Ergänzungen im Strafgesetzbuch, bilden eine wichtige Grundlage, Gewalt gegen Frauen – inklusive der weit verbreiteten häuslichen Gewalt und konfliktbedingter sexueller Gewalt gegen Frauen – unter Strafe zu stellen, werden jedoch nur unzureichend umgesetzt. Frauen können sich grundsätzlich, abgesehen von großen Städten wie Kabul, Herat oder Mazar-e Scharif, nicht ohne einen männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen. Es gelten strenge soziale Anforderungen an ihr äußeres Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, deren Einhaltung sie jedoch nicht vor sexueller Belästigung schützt.

Im Juni 2015 hat die afghanische Regierung den Nationalen Aktionsplan 2015 - 2022 für die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 zum Schutz der Frauenrechte auf den Weg gebracht. Dieser befindet sich inzwischen in der Phase II (2019 - 2022), die Umsetzung verläuft aber weiterhin schleppend.

UNAMA dokumentierte 2019 vier Fälle von Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilistinnen durch, denen die Taliban Ehebruch oder eine „unmoralische Beziehung“ vorwarfen. In einem Fall wurde die Frau im November 2019 in der Provinz Faryab hingerichtet, drei Fälle führten zu Auspeitschungen.

Die Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen variiert je nach Region und ethnischer bzw. Stammeszugehörigkeit und liegt den Umfrageergebnissen der *Asia Foundation* 2019 im Landesdurchschnitt bei 76%. Am geringsten ist die Zustimmung in den südwestlichen Provinzen des Landes. In der zentralen Hochlandregion tragen laut der Umfrageergebnisse 45,4 % der Frauen durch Erwerbsarbeit zum Haushaltseinkommen bei; am geringsten ist der Anteil in den zentralen Regionen mit knapp 12 %.

Viele Gewaltfälle gelangen nicht vor Gericht, sondern werden durch Mediation oder Verweis auf **traditionelle Streitbeilegungsformen** (Schuren und *Jirgas*) verhandelt. Traditionelle Streitbeilegung führt oft dazu, dass Frauen ihre Rechte sowohl im Strafrecht als auch im zivilrechtlichen Bereich wie z. B. im Erbrecht nicht gesetzeskonform zugesprochen werden. Beispielsweise werden viele Frauen in Fällen häuslicher Gewalt darauf verwiesen, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, um Ehre und Frieden in der Familie zu erhalten.

Häufig werden Frauen, die eine Straftat zur Anzeige bringen oder von der Familie aus Gründen der „Ehrenrettung“ angezeigt werden, unter dem Vorwurf sog. Sittenverbrechen (wie z. B. „zina“ – außerehelicher Geschlechtsverkehr – im Fall einer Vergewaltigung) oder „Von-zu-Hause-Weglaufens“ (kein Straftatbestand, aber oft als Versuch der „zina“ gewertet) verhaftet. Menschenrechtsorganisationen kritisieren die im Zusammenhang mit „zina“-Anklagen oft einhergehenden, gesetzlich abgeschafften, aber in der Praxis weiterhin durchgeführten, erzwungenen „Jungfräulichkeitstests“.

Auch Männer können wegen „zina“-Anschuldigungen strafrechtlich verfolgt werden. Allerdings kommen diese Fälle selten vor Gericht, sondern werden aufgrund des hohen Stigmas und Ehrverlusts innerhalb der Familien gelöst. Auch fallen die Strafen geringer aus. Zum Teil ergehen in diesen Fällen Morddrohungen der beiden Familien gegen beide Partner.

**Traditionelle diskriminierende Praktiken** gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen weiter. Zwangsheirat und Verheiratung von Mädchen unter 15 Jahren sind noch weit verbreitet. Das afghanische Zivilrecht erlaubt eine Eheschließung für Mädchen ab 16 Jahre, mit Einverständnis des Vaters oder eines Gerichts ab 15 Jahre. Die Datenlage hierzu ist sehr schlecht. Einem UNICEF-Bericht zu Situation der Kinder in Afghanistan zufolge ist eines von drei Mädchen unter 18 Jahren verheiratet, in 42% der Familien kommt es zu Kinderehen. Auch gibt es z.B. die so g. „*Bacha Push*“. Dies sind junge Mädchen, die sich als Jungen ausgeben, um eine bestimmte Bildung genießen zu können, alleine außer Haus zu gehen oder Geld für die sohn- oder vaterlose Familie zu verdienen. Dies ist in der Regel keine transsexuelle, sondern eine indirekt aufgrund gesellschaftlicher Zwänge bedingte Lebensweise. Bei Entdeckung droht Verfolgung durch konservative oder religiöse Kreise, da ein Mädchen bestimmte Geschlechtergrenzen überschritten und sich in Männerkreisen bewegt habe.

Das **Recht auf Familienplanung** wird nur von wenigen Frauen genutzt. Auch wenn der weit überwiegende Teil der afghanischen Frauen Kenntnisse über Verhütungsmethoden hat, so nutzen jedoch nur etwa 22 % (überwiegend in den Städten und gebildete Schichten) die entsprechenden Möglichkeiten. Viele Frauen gebären Kinder bereits in sehr jungem Alter.

In der **Tradition des Paschtunwali** (paschtunischer Ehrenkodex) werden Frauen als Objekt der Streitbeilegung („*baad*“ und „*ba'adal*“) missbraucht. Die Familie des Schädigers bietet der Familie des Geschädigten ein Mädchen oder eine Frau zur Begleichung der Schuld an. Diese Art der Streitbeilegung ist nach afghanischem Recht verboten und wird zum Teil auch strafrechtlich verfolgt, wird jedoch insbesondere in traditionell paschtunischen Gebieten im Süden und Osten Afghanistans, aber auch in den Provinzen Kabul, Parwan und Panjshir weiterhin praktiziert.

Weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Vergewaltigungen oder Zwangsehen sind meist auf **Schutzmöglichkeiten** außerhalb der Familie angewiesen, da die Familie oft (mit-)ursächlich für die Notlage ist. Landesweit gibt es in den großen Städten Frauenhäuser, deren Angebot sehr oft in Anspruch genommen wird. Manche Frauen finden vorübergehend Zuflucht, andere wiederum verbringen dort viele Jahre. Frauen aus ländlichen Gebieten ist es logistisch allerdings nur selten möglich, eigenständig ein Frauenhaus zu erreichen. Zudem sind die Frauenhäuser in der afghanischen Gesellschaft höchst umstritten, da immer wieder Gerüchte gestreut werden, diese Häuser seien Orte für „unmoralische Handlungen“ und die Frauen Prostituierte.

Das Schicksal von Frauen, die auf Dauer weder zu ihren Familien noch zu ihren Ehemännern zurückkehren können, ist bisher ohne Perspektive. Generell ist in Afghanistan das Prinzip eines individuellen Lebens weitgehend unbekannt. Auch unverheiratete Erwachsene leben in der Regel im Familienverband. Für Frauen ist ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben.

### **1.8.1. Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI)**

Die afghanische Verfassung kennt kein Verbot der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung. Entsprechende Forderungen im Rahmen des *Universal Periodic Review*-Verfahrens



~~in geschäftlicher  
Zwecke als~~ VS ~~Nur für den Dienstgebrauch~~  
VS ~~ungültig~~

(UPR) des VN-Menschenrechtsrats in Genf, gleichgeschlechtliche Paare zu schützen und nicht zu diskriminieren, wies die afghanische Vertretung (als eine der wenigen nicht akzeptierten Forderungen) im Januar 2014 zurück.

Bisexuelle und homosexuelle Orientierung sowie transsexuelles Leben werden von der breiten Gesellschaft abgelehnt und können daher nicht in der Öffentlichkeit gelebt werden.

Laut Art. 247 des afghanischen Strafgesetzbuchs werden neben außerehelichem Geschlechtsverkehr auch solche Sexualpraktiken, die üblicherweise mit männlicher Homosexualität in Verbindung gebracht werden, mit langjähriger Haftstrafe sanktioniert. Neben der sozialen Ächtung von Bisexuellen, Homosexuellen und Transsexuellen verstärken Bestimmungen und Auslegung des islamischen Rechts mit Androhungen bis hin zur Todesstrafe den Druck auf die Betroffenen. Organisationen, die sich für den Schutz der sexuellen Orientierung einsetzen, arbeiten im Untergrund.

Eine systematische Verfolgung durch staatliche Organe ist nicht nachweisbar, was allerdings an der vollkommenen Tabuisierung des Themas liegt. Über die Durchführung von Strafverfahren gegen LGBTTI liegen dem Auswärtigen Amt deshalb keine Erkenntnisse vor

Die Betroffenen haben keinen Zugang zum Gesundheitssystem und müssen bei „Entdeckung“ den Verlust ihres Arbeitsplatzes und soziale Ausgrenzung fürchten, können aber auch Opfer von weiterer Gewalt werden.

Aufgrund des Scharia-Vorbehalts im afghanischen Recht gibt es keine dem deutschen Transsexuellengesetz vergleichbare Regelung. Unter der Scharia ist bereits die Annäherung des äußeren Erscheinungsbilds an das andere Geschlecht, etwa durch Kleidung, verboten. Die Scharia verbietet daher auch die Änderung des Vornamens und der Geschlechtszugehörigkeit transsexueller Personen.

### 1.9. Exilpolitische Aktivitäten

Eine Diskriminierung oder Strafverfolgung aufgrund exilpolitischer Aktivitäten nach Rückkehr aus dem Ausland ist nicht bekannt. Staatspräsident Ghani selbst verbrachte die Zeit der Bürgerkriege und der Taliban-Herrschaft in den 1990er Jahren weitgehend im pakistanischen und US-amerikanischen Exil.

## 2. Repressionen Dritter

### 2.1. Bedrohungslage für ANDSF, Amtsträger und lokale Mitarbeiter

Ausländische Streitkräfte und Regierungsvertreter sowie die als ihre Verbündeten angesehenen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte und Vertreter der afghanischen Regierung sind prioritäre Ziele der Aufständischen. Seit dem Abkommen zwischen den USA und den Taliban vom 29. Februar 2020 sind keine signifikanten Angriffe mehr durch Taliban auf internationale Kräfte erfolgt, dafür umso mehr auf ANDSF. Die Frühjahrsoffensive wurde im Jahr 2020 bisher nicht offiziell erklärt, das Gewaltniveau der Taliban bewegt sich aber bereits auf dem Niveau der Offensiven vergangener Jahre

ISKP ist weiterhin in Afghanistan aktiv, wenn auch geschwächt. Nach den Anschlägen vom März 2020 hat es im Mai mehrere erfolgreiche Operationen der ANDSF gegen ISKP in Kabul gegeben.

Im Umfeld der Präsidentschaftswahlen am 28. September 2019 kam es landesweit zu zahlreichen Sicherheitsvorfällen – vielfach gegen die Wahlinfrastruktur – aber zu keinen großen Anschlägen. Dies scheint auch auf die Taktik der Taliban zurückzuführen zu sein, sich in erster Linie auf eine Einschüchterungskampagne zu konzentrieren ohne in großem Umfang Zi-



vilisten gezielt anzugreifen. Der Anschlag auf das von Internationalen, auch Deutschen, als Unterkunft genutzte Green Village in Kabul Anfang September sowie einzelne Anschläge Ende November und Anfang Dezember 2019 sowie im März und Mai 2020 zeigen aber, dass die Handlungsfähigkeit terroristischer Gruppierungen, vornehmlich der Taliban, aber auch ISKP, unverändert fortbestehen. Derzeitige Zurückhaltung der Taliban, größere Anschläge gegen internationale Kräfte durchzuführen, wird auf Einigung mit den USA zurückgeführt, kann sich aber jederzeit wieder ändern.

Gegen Polizei- und Militärfahrzeuge werden insbesondere in Kabul Anschläge mit sog. magnetischen improvisierten Sprengvorrichtungen (*magnetic improvised explosive device*, MIED) verübt. Zudem werden besonders medienwirksame, größere Ziele der Sicherheitskräfte angegriffen. Landesweit sind insbesondere Einrichtungen der Sicherheitskräfte sowie polizeiliche Kontrollpunkte Ziele von Angriffen. Afghanische Regierungsmitarbeiter und sonstige Amtsträger stehen ebenfalls im Fokus der Aufständischen und sonstiger krimineller Organisationen. Diese gezielten Tötungen haben im Laufe des Jahres 2019 und seit Beginn des Jahres 2020 stetig zugenommen. Dabei kommt es den Angreifern nicht darauf an, ausschließlich hochrangige Regierungsmitarbeiter zu treffen. Afghanische Mitarbeiter von nationalen und internationalen Hilfsorganisationen sind ebenfalls Ziel von Anschlägen regierungsfeindlicher Gruppen.

## 2.2. Bedrohungslage für afghanische Zivilisten

Eine Bedrohung für Leib und Leben von Zivilisten geht insbesondere von Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien, improvisierten Sprengkörpern, Blindgängern und Munitionsrückständen, Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen<sup>1</sup> auf staatliche Einrichtungen aus. 2019 gab es in Afghanistan nach UNAMA-Angaben 10.392 zivile Opfer (-5 % im Vergleich zu 2018). Die VN zählten 6.989 Verletzte und 3.403 Tote bei einer konservativ geschätzten Einwohnerzahl Afghanistans von etwa 27 Millionen (andere Schätzungen gehen von 32 Millionen Einwohnern aus). Insgesamt verzeichnete 2019 die geringsten Opferzahlen seit 2013. 2019 waren etwa 12 % der zivilen Opfer Frauen und 30 % Kinder.

Der Rückgang in den Gesamtzahlen wird von den VN auf einen Rückgang der Anschläge von ISKP zurückgeführt, während gleichzeitig Operationen der Taliban und der ANDSF oder die ANDSF unterstützenden internationalen Kräften mehr Zivilisten zum Opfer fielen.

Während die Regierungsgegner laut UNAMA 2019 weiterhin mit 62 % für die meisten zivilen Opfer verantwortlich waren (47 % zu Lasten der Taliban; 12 % zu Lasten des ISKP, 3 % zu Lasten anderer regierungsfeindlicher Gruppen), wurden 16 % den ANDSF, 8 % internationalen Kräften, sowie 5 % weiteren regierungsfreundlichen Gruppen zugeordnet. 10 % fielen nicht zuzuordnendem Kreuzfeuer zwischen den verschiedenen Gruppen zum Opfer.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Taliban zivile Opfer zwar in Stellungnahmen ablehnen, sie aber offenkundig billigend in Kauf nehmen. Anschläge des ISKP richten sich immer wieder auch direkt gegen Zivilisten. Einer erhöhten Gefährdung sind zudem diejenigen ausgesetzt, die öffentlich gegen die Taliban Position beziehen, wie zum Beispiel Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, oder die in ihrer Lebensweise erkennbar von ihrer islamistischen Ideologie abweichen, wie zum Beispiel Konvertiten, Angehörige sexueller Minderheiten oder berufstätige Frauen.

---

<sup>1</sup> Als komplexe Angriffe werden Anschläge bezeichnet, die von einer Gruppe von Tätern mit mindestens zwei verschiedenen Waffentypen (z.B. improvisierte Sprengkörper und Schusswaffen) verübt werden.

In der (nicht rechtlich bindenden) Erklärung zum Intra-Afghanischen Dialog in Doha (8. Juli 2019) bekannten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter auch ranghohe Mitglieder der Taliban und Vertreter der Regierung, dazu, dass die Konfliktparteien „die folgenden Schritte unternehmen sollten, um die Parteien von den Folgen des Krieges zu schützen (...): die Garantie der Sicherheit aller öffentlicher Einrichtungen, wie religiöser Einrichtungen, Krankenhäuser, Schulen und Ausbildungszentren, Marktplätze, Wasserdämme und Arbeitsplätze im ganzen Land.“

Während zivile Opfer in ländlichen Gebieten vor allem auf Kampfhandlungen, Landminen, improvisierte Sprengsätze und Übergriffe von nicht-staatlichen Gruppen zurückzuführen sind, stellen für die städtische Bevölkerung vor allem Selbstmordanschläge, komplexe Angriffe, gezielte Tötungen und Entführungen Bedrohungen dar.

### 3. Ausweichmöglichkeiten

Die größeren Städte kommen als Ausweichorte grundsätzlich in Betracht. Die Ausweichmöglichkeiten für diskriminierte, bedrohte oder verfolgte Personen hängen allerdings maßgeblich vom Grad ihrer sozialen Verwurzelung, ihrer Ethnie und ihrer finanziellen Lage ab. Die sozialen Netzwerke vor Ort und deren Auffangmöglichkeiten spielen eine zentrale Rolle für den Aufbau einer Existenz und die Sicherheit am neuen Aufenthaltsort. Für eine Unterstützung seitens der Familie kommt es auch darauf an, welche politische und religiöse Überzeugung den jeweiligen Heimatort dominiert.

Mit Hilfe der Afghanischen Menschenrechtskommission konnten zwei Bürgerrechtler, die im November 2019 den weit verbreiteten Missbrauch in Schulen öffentlich machten und daraufhin in Afghanistan bedroht wurden, mit ihren Familien nach Usbekistan ausweichen.

Für Frauen ist es kaum möglich, ohne familiäre Einbindung in andere Regionen auszuweichen. Durch die hohe soziale Kontrolle ist gerade im ländlichen Raum keine, in den Städten kaum Anonymität zu erwarten. Auch in größeren Städten erfolgt in der Regel eine Ansiedlung innerhalb von ethnisch geprägten Netzwerken und Wohnbezirken.

Die Absorptionsfähigkeit der genutzten Ausweichmöglichkeiten, vor allem im Umfeld größerer Städte, ist bereits durch die hohe Zahl der Binnenvertriebenen und der Rückkehrer aus dem Iran und Pakistan stark in Anspruch genommen. Dies schlägt sich sowohl in einem Anstieg der Lebenshaltungskosten als auch in einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt nieder. Während Afghanen sich formell im Land frei bewegen und niederlassen dürfen, werden Sicherheitsbedenken als zentrale Hürde genannt. Besonders betroffen ist das Reisen auf dem Landweg. Dazu beigetragen hat ein Anstieg von illegalen Kontrollpunkten und Überfällen auf Überlandstraßen.

Die überwiegende Mehrheit der in den vergangenen Jahrzehnten aus ihrem Heimatland geflohenen Afghanen fand in den Nachbarländern Iran und Pakistan Aufnahme. Iran und Pakistan beherbergen aktuell drei bis vier bzw. etwa zweieinhalb Millionen Afghanen. Trotz Bestrebungen beider Länder, die Rückkehr der Afghanen zu erwirken, wurden im Berichtszeitraum insbesondere in Pakistan Maßnahmen ergriffen, um die nicht dokumentierten Afghanen im Land zu registrieren und deren Lebensbedingungen zu verbessern. Daneben gibt es wiederkehrend Hinweise auf systematische, zwangsweise Rückführungen durch iranische Behörden nach Afghanistan; auch Meldungen und Vorwürfe über Misshandlungen afghanischer Migranten durch iranische Sicherheitskräfte liegen vor, mitunter mit Todesfolge. Die sich verschlechternde Wirtschaftslage des Irans, zumal im Zuge der Covid-19-Krise, bewegt aber auch viele Afghanen zur Rückkehr in ihr Heimatland (lt. IOM bis 30.04.2020 etwa 271.000 Rückkehrer).

#### 4. Militärische Lage

Seit Jahreswechsel 2014/15 tragen die afghanischen Sicherheitskräfte (ANDSF) die Verantwortung für die Sicherheit in Afghanistan. Die aktuelle Sollstärke beträgt ca. 370.000 Soldaten (ANA) und Polizisten (ANP und ALP). Die Stellen sind vermutlich zu etwas über 80 % besetzt, die internationale Gemeinschaft unterstützt weiterhin beim Aufbau verlässlicher Personalmanagementsysteme. Aufgrund von Führungsmängeln, unzureichender Ausbildung und des ständigen Einsatzes ihrer Spezialkräfte ohne ausreichende Ruhephasen stehen die afghanischen Sicherheitskräfte unter äußerster Anspannung.

Seit dem Abzug des Großteils der internationalen Truppen mit Beendigung der ISAF-Mission agieren die Taliban und andere bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen mit größerer Bewegungsfreiheit. Seit dem US-Taliban-Abkommen unterstützen internationale Kräfte die ANDSF in erster Linie defensiv gegen Angriffe der Taliban und nicht mehr bei offensiven Maßnahmen. Wie sich dieser Trend fortsetzt und welche Auswirkungen ein weiterer Abzug internationaler Kräfte haben wird, ist derzeit nicht vorhersehbar.

Die stärkste Kraft der regierungsfeindlichen Gruppen bilden weiterhin die Taliban. Sie versuchen den Einfluss in ihren Kernräumen – paschtunisch geprägten ländlichen Gebieten, vornehmlich in den Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan und zunehmend auch Farah im Westen und Süden sowie Kunduz, Balkh und Faryab im Norden – zu konsolidieren und über ihre Kernräume hinaus auszuweiten. Es ist davon auszugehen, dass die Taliban in zahlreichen Distrikten die alleinige Kontrolle oder trotz fortdauernder Präsenz von staatlichen Sicherheitskräften und Verwaltungsstrukturen zumindest zeitweilig Einfluss ausüben – aktuelle belastbare Zahlen zur genauen Anzahl der Distrikte liegen nicht vor.

Nach Einschätzung der NATO lässt sich die gegenwärtige militärische Lage als strategisches Patt beschreiben. Die Initiative ergreifen bisher noch, wie in einem asymmetrischen Konflikt nicht unüblich, primär die Aufständischen. Allerdings hat auch die Fähigkeit der ANDSF zur Durchführung eigenständiger offensiver Operationen zugenommen. Es gelingt den Taliban immer wieder, teils auch für längere Zeiträume, wichtige Überlandstraßen zu blockieren.

### III. Menschenrechtsslage

#### 1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Menschenrechte haben in Afghanistan eine klare gesetzliche Grundlage. Die 2004 verabschiedete Verfassung enthält einen umfassenden Grundrechtskatalog. Die Regierung ist jedoch nicht in der Lage, die Menschenrechte vollumfänglich umzusetzen und zu gewährleisten. Afghanistan hat die folgenden Menschenrechtsabkommen ratifiziert:

- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (01.04.1987)
- Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention (17.04.2018)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (24.01.1983)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (05.03.2003)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (06.07.1983)
- Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (24.01.1983)

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (28.03.1994)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (24.09.2003)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (19.09.2002)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (18.09.2012)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (18.09.2012)

Bisher hat Afghanistan folgende Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert:

- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Im UPR-Verfahren des VN-Menschenrechtsrates im Januar 2019 akzeptierte Afghanistan 235 der 258 Empfehlungen und nahm die übrigen zur Kenntnis - diese bezogen sich v. a. auf ein Moratorium zur Todesstrafe, die Abschaffung der Todesstrafe, Umwandlung der Todesstrafe für Personen unter 18 Jahre und den Beitritt zu den relevanten internationalen Menschenrechtsabkommen.

Nach Art. 3 der Verfassung darf kein Gesetz des Landes gegen die Lehren und Vorschriften der „Religion des Islams“ verstoßen. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze stehen damit unter Islam-Vorbehalt. Ungeklärt ist bislang die Normenhierarchie.

## 2. Folter und Todesstrafe

Aufgrund der afghanischen Verfassung und verschiedenen Gesetzen ist Folter verboten. Obwohl es Fortschritte gab,

[Redacted]

Die Regierung arbeitet nichtsdestotrotz weiter konstruktiv mit UNAMA zusammen.

Mit dem Anti-Folter Gesetz wurde eine hochrangige Anti-Folter-Kommission etabliert, die durch die staatliche AIHRC geleitet wird.

[Redacted]

[REDACTED]

Die Todesstrafe ist in der Verfassung und im Strafgesetzbuch für besonders schwerwiegende Delikte vorgesehen. Die Revision des Strafrechts 2018 sieht für Völkermord, Mord, Gruppenvergewaltigung von Frauen und Gruppenvergewaltigung von Männern mit Todesfolge sowie Verbrechen, die die Unabhängigkeit oder territoriale Integrität Afghanistans gefährden die Todesstrafe vor. Unter dem Einfluss der Scharia droht die Todesstrafe allerdings auch bei anderen „Delikten“ (z.B. Blasphemie, Apostasie, Ehebruch (sog. „zina“), Straßenraub).

Die Todesstrafe muss vom Obersten Gericht bestätigt und kann nur mit Zustimmung des Präsidenten durch Erhängen vollstreckt werden. Zuletzt wurden 2018 drei Menschen wegen Entführung und Mord hingerichtet. Aktuell sind in Afghanistan ca. 700 Menschen zum Tod verurteilt. 2019 und 2020 wurden keine Todesurteile vollstreckt. Im Nachgang zu Anschlägen mit besonders hohen Opferzahlen, kommt es gelegentlich zur politischen Ankündigung Todesurteile zu vollstrecken – dies ist bisher nicht in die Tat umgesetzt worden. In der Bevölkerung trifft diese Form der Bestrafung und Abschreckung auf eine tief verwurzelte Unterstützung. Obwohl Präsident Ghani sich zwischenzeitlich positiv zu einem möglichen Moratorium zur Todesstrafe geäußert hat, sind Gesetzesvorhaben, die die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsehen, nicht weiter vorangekommen.

### 3. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Auch 2019 wurden Fälle bekannt, in denen nicht-staatliche Gruppen, darunter auch Taliban, die Abwesenheit oder das mangelnde Vertrauen in staatliche Justizstrukturen nutzen, um eine eigene, illegale „parallele“ Rechtsprechung durchzusetzen. Bei den Strafen handelte es sich um Exekutionen, Amputationen und Schläge, die eigenmächtig vollzogen werden. Aufgrund der schlechten Informationslage in Gebieten, die von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, wird von einer nicht bekannten Dunkelziffer derartiger außergerichtlicher Verfahren ausgegangen. Der Großteil der Fälle wird den Taliban zugeschrieben. Vereinzelt Fälle werden jedoch auch durch den ISKP oder andere Gruppierungen verübt. „Parallele Rechtsprechung“ ist nach dem afghanischen Recht zwar verboten [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Kinder inhaftierter Frauen leben in vielen Fällen zusammen mit ihren Müttern im Gefängnis. Ab einem Alter von fünf Jahren ist es möglich, die Kinder mit Zustimmung der Mutter in ein Heim zu transferieren. Allerdings gibt es nicht in jeder Provinz entsprechende Heime, die wenigen existierenden sind überfüllt. In Folge bleiben die Kinder häufig auch über das 5. Lebensjahr hinaus bei ihren Müttern im Gefängnis.



#### 4. Lage ausländischer Flüchtlinge und afghanischer Binnenflüchtlinge

UNHCR zufolge hielten sich 2019 etwa 72.000 ausländische Flüchtlinge – zumeist aus Pakistan – in Afghanistan auf, hauptsächlich in der Provinz Khost. Bislang waren diese aufgrund des Fehlens eines nationalen Asylgesetzes für einen rechtlichen Status auf UNHCR angewiesen. Das Asylgesetz wird aktuell finalisiert.

In 2019 verließen laut UN-OCHA ca. 471.000 Menschen aufgrund des Konflikts innerhalb Afghanistans ihre Heimatregion. Konfliktinduzierte Binnenflüchtlinge stammen vorwiegend aus den Provinzen Faryab, Takhar und Kunar. Insgesamt wird die Zahl der Binnenvertriebenen auf über 2,9 Millionen geschätzt (Internal Displacement Monitoring Center, Stand 31.12.2019). Die Mehrheit der Binnenflüchtlinge lebt, ähnlich wie Rückkehrer aus Pakistan und Iran, in Flüchtlingslagern, angemieteten Unterkünften oder bei Gastfamilien. Die Bedingungen sind prekär. Der Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und wirtschaftlicher Teilhabe ist stark eingeschränkt. Der hohe Konkurrenzdruck führt oft zu Konflikten. 75% der Binnenflüchtlinge sind auf humanitäre Hilfe angewiesen.

#### IV. Rückkehrerfragen

##### 1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

**Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt.**

In humanitären Geberkreisen wird von einer Armutsrate von 80% ausgegangen. Auch die Weltbank prognostiziert einen weiteren Anstieg ihrer Rate von 55% aus dem Jahr 2016, da das Wirtschaftswachstum durch die hohen Geburtenraten absorbiert wird. Zusätzlich belastet die Covid-19-Krise mit einhergehender wirtschaftlicher Rezession die privaten Haushalte stark. Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gibt es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport.

Das rapide Bevölkerungswachstum von rd. 2,7 % im Jahr (d. h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebenserwartung ist neben der Sicherheitslage die zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Dieses Wachstum macht es dem afghanischen Staat nahezu unmöglich, alle Grundbedürfnisse der gesamten Bevölkerung angemessen zu befriedigen und ein Mindestmaß an sozialen Dienstleistungen, etwa im Bildungsbereich, bereit zu stellen. Auch die Integration der rasant wachsenden Zahl von Arbeitsmarkteinsteigern bildet eine kaum zu bewältigende Herausforderung.

Die **wirtschaftliche Entwicklung** bleibt geprägt von der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit. Das Wirtschaftswachstum konnte sich zuletzt aufgrund der besseren Witterungsbedingungen für die Landwirtschaft erholen und lag 2019 laut Weltbank-Schätzungen bei 2,9%. Für 2020 geht die Weltbank Covid-19-bedingt von einer Rezession (bis zu -8% BIP) aus. Die Schaffung von Arbeitsplätzen bleibt eine zentrale Herausforderung für Afghanistan. Nach Angaben der Weltbank ist die **Arbeitslosenquote** innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung in den letzten Jahren zwar gesunken, bleibt aber auf hohem Niveau und dürfte wegen der Covid-19-Pandemie wieder steigen. Laut ILO lag sie 2017 bei 11,2 %. Dabei ist zu beachten, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse, ähnlich wie in den benachbarten Staaten Asiens, extrem gering ist.

##### 1.1. Grundversorgung und medizinische Versorgung

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer. Diese bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020



durch die Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2020 bis zu 14 Millionen Menschen (2019: 6,3 Mio. Menschen) auf humanitäre Hilfe (u. a. Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und medizinischer Versorgung) angewiesen sein werden.

Dürre, Überschwemmungen oder extremer Kälteeinbruch treten regelmäßig auf. Gerade der Norden – eigentlich die „Kornkammer“ des Landes – ist extremen Natureinflüssen wie Trockenheit, Überschwemmungen und Erdbeben ausgesetzt. Dürren der vergangenen Jahre haben dazu beigetragen, dass ca. zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt gelten.

Die afghanische Regierung hat 2017 mit der Umsetzung des Aktionsplans für Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge begonnen. Ein neues, transparenteres Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer läuft als Pilotvorhaben an, kann aber noch nicht flächendeckend umgesetzt werden. Erste Landstücke wurden identifiziert, die Registrierung von Begünstigten hat begonnen.

Angehörige, insbesondere Ehepartner oder Kinder im Dienst verstorbener Polizistinnen und Polizisten, erhalten Einmalzahlungen, aber keine staatliche Witwen- oder Waisenrente oder eine andere staatlich organisierte Unterstützung. Es gibt Nichtregierungsorganisationen, die diese Familien finanziell und durch Fortbildungen o. ä. unterstützen. Die Höhe der ausgezahlten Beträge ist dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

Seit 2002 hat sich die medizinische Versorgung in Afghanistan stark verbessert, dennoch bleibt sie im regionalen Vergleich zurück. Vor allem in den Bereichen Mütter- und Kindersterblichkeit kam es zu erheblichen Verbesserungen. Im Bereich Säuglingssterblichkeit hat Afghanistan aber weiterhin die weltweit dritthöchste Sterblichkeitsrate.

Eine medizinische Versorgung in rein staatlicher Verantwortung findet kaum bis gar nicht statt. Insbesondere im Zuge der Covid-19-Pandemie zeigten sich Unterfinanzierung und Unterentwicklung des öffentlichen Gesundheitssystems, das bei Vorsorge (Schutzausstattung), Diagnose (Tests) sowie medizinischer Versorgung von Erkrankten akute Defizite aufwies. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären, als auch sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der WHO zufolge haben 87% der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung innerhalb von zwei Stunden.

Gemäß Art. 52 der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Grundbehandlung durch Mangel an gut ausgebildeten Ärzten und Assistenzpersonal (v. a. Hebammen), mangelnde Verfügbarkeit von Medikamenten, schlechtes Management sowie schlechte Infrastruktur begrenzt. Dazu kommt das starke Misstrauen der Bevölkerung an die staatlich finanzierte medizinische Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt praktisch keine Qualitätskontrollen. Eine Unterbringung von Patienten ist nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Viele Afghanen suchen, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Die Kosten für Diagnose und Behandlung variieren stark und müssen von den Patienten komplett selbst getragen werden. Daher ist die Qualität der Gesundheitsbehandlung stark einkommensabhängig.

Die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Personen wie auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es

gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan zudem hoch stigmatisiert.

Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. WHO und USAID zählten 2019 insgesamt 275 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen, die zu Schließungen der Einrichtungen führten. Nur 34 Einrichtungen konnten zwischenzeitlich wieder öffnen. 2019 kamen es zu 20 Tötungen, 31 Verwundungen und 31 Entführungen an medizinischem Personal. Dieser Trend setzt sich 2020 fort.

Ein weiteres Problem ist die lückenhafte Datenlage zur medizinischen Versorgung in Afghanistan. In vielen Bereichen liegen Daten nur unzuverlässig oder nur ältere statistische Erhebungen der afghanischen Regierung oder der WHO vor.

### 1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Die Schweiz, Australien, Iran, Norwegen, Pakistan, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande und Schweden haben seit 2002 mit Afghanistan und dem UNHCR sog. Drei-Parteien-Abkommen zur **Regelung der freiwilligen Rückkehr** von Afghaninnen und Afghanen geschlossen. Deutschland und Afghanistan haben am 2. Oktober 2016 eine Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in Fragen der Migration abgegeben. Die Abkommen sehen u. a. die Übernahme von Reisekosten, Wiedereingliederungshilfe und Unterstützungsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personen vor.

Einige Länder, darunter auch Deutschland, arbeiten mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Rahmen des Programms *Assisted Voluntary Return* zusammen. IOM bietet Unterstützung bei Reiseformalitäten, Ankunft in Kabul mit bis zu zweiwöchiger Unterkunft und Begleitung der Reintegration einschließlich Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung oder Gewährung eines Anstoßkredits an. Seit März 2017 läuft ein von der EU gefördertes IOM-Programm, das die Integration von Rückkehrern unterstützt.

Das Auswärtige Amt fördert Projekte des *Returnee Education Trust* (RET Germany e. V.) in Kabul, Bagram und Kunduz. Rückkehrer werden durch Programme zur Alphabetisierung, Weiterbildung und Existenzgründung vor Ort unterstützt. Gleichzeitig sollen Mediatoren bei Konflikten zwischen Rückkehrern und der lokalen Bevölkerung vermitteln. Die Bereitstellung von Kinderbetreuung soll Frauen die Teilnahme an den Programmen ermöglichen. Zudem unterstützt die Bundesregierung in Nordafghanistan im Rahmen eines von der GIZ durchgeführten Projektes seit Anfang 2017 die Integration von Binnenvertriebenen und Rückkehrern aus Pakistan und Iran.

Über das BMZ-Rückkehrerprogramm „Perspektive Heimat“ werden Rückkehrer aus Deutschland bei der Reintegration vor Ort unterstützt, insbesondere bei der Existenzgründung, Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt.

### 2. Behandlung von Rückkehrern

Die Zahlen der Rückkehrer aus Iran sind weiterhin auf einem hohen Stand, wenn auch grundsätzlich rückläufig (2019: 485.000; 2018: 775.000). Noch stärker ist der Rückgang bei den Rückkehrern aus Pakistan erkennbar, (2019: 19.900; 2018: 46.000), was auch an der grundsätzlich leicht verbesserten Lage afghanischer Migranten und Flüchtlinge in Pakistan liegt. Für Rückkehrer leisten UNHCR und IOM in der ersten Zeit Unterstützung.

Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft häufig misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Dem Auswärtigen Amt sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrer nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten wurden. Es gibt unbestätigte Meldungen über versuchte Entführungen aufgrund der Vermutung, der Rückkehrer sei im Ausland zu Vermögen gekommen.

Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt.

### 3. Einreisekontrollen

Die Afghan Border Police (ABP) nimmt die grenzpolizeilichen Aufgaben mit 4.200 Polizisten an insgesamt sieben Flughäfen und 16 Grenzübergängen wahr. Zumindest die Kontrollen an den internationalen Flughäfen Kabul und Mazar-e Scharif sind sehr gründlich und mit biometrischen Kontrollsystemen ausgestattet. Die polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Landgrenzen können diesen Standard nicht erreichen.

Gemäß der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit in Fragen der Migration zwischen Deutschland und Afghanistan vom 2. Oktober 2016 wird das *EU-Laissez Passer* als subsidiäres Instrument für einen Passersatz anerkannt. Allerdings kann dieses nur verwendet werden, wenn keine afghanische Auslandsvertretung innerhalb von vier Wochen ein nationales Passersatzpapier ausgestellt hat.

### 4. Abschiebewege

Es gibt keine direkten Flugverbindungen von Deutschland nach Afghanistan. Im Rahmen der deutsch-afghanischen Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit in Fragen der Migration vom 2. Oktober 2016 finden grundsätzlich monatliche Charter-Rückführungsflüge aus Deutschland statt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die Flüge auf Bitten der afghanischen Regierung seit März 2020 vorerst ausgesetzt. Die Ankunft in Kabul verläuft unter Beteiligung der Botschaft in einem eingespielten Verfahren. Bei medizinischen oder anderen Sonderfällen ist das Auswärtige Amt frühzeitig zu beteiligen, um eine reibungslose Ankunft und die Kooperation der afghanischen Behörden zu gewährleisten.

## V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

### 1. Feststellung der Staatsangehörigkeit und Identität

Als Nachweis für Identität, Staatsangehörigkeit sowie Geburt gilt nach afghanischem Recht ein Personenstandsregisterauszug (*Tazkira*), der nur afghanischen Staatsangehörigen nach Registrierung und dadurch erfolgtem Nachweis der Abstammung von einem Afghanen ausgestellt wird. In der Regel erfolgt der Nachweis der Abstammung durch die Vorlage der *Tazkira* eines männlichen Verwandten oder durch Zeugenerklärungen. Es gibt jedoch kein zentrales Personenstands- oder Staatsangehörigkeitsregister in Afghanistan. *Tazkiras* können sowohl zentral in Kabul als auch am Geburtsort in Afghanistan ausgestellt werden, sodass es vorkommen kann, dass eine Person mehrere echte *Tazkiras* mit unterschiedlichen Daten besitzt. *Tazkiras* können zwar nicht von afghanischen Auslandsvertretungen ausgestellt, jedoch über eine afghanische Auslandsvertretung beim afghanischen Innenministerium beantragt werden.

In der *Tazkira* sind Angaben zu Vater und Großvater, jedoch nicht zur Mutter enthalten. Erst seit ca. 2014 gibt es die Möglichkeit, eine *Birth Registration Card* zu beantragen, in der ein

konkretes Geburtsdatum und die Mutter eines Kindes genannt werden. Diese *Birth Registration Card* wurde aber auch schon nachträglich für Personen ausgestellt, die vor 2014 geboren wurden.

Eintragungen in der *Tazkira* sind oft ungenau. Geburtsdaten werden häufig lediglich in Form von „Alter im Jahr der Beantragung“, z. B. „17 Jahre im Jahr 20xx“ erfasst, genauere Geburtsdaten werden selten erfasst und wenn, dann meist geschätzt. Geburtenregister werden lediglich von einigen Krankenhäusern geführt.

Es gibt keine einheitlichen Druckverfahren oder Sicherheitsmerkmale für die *Tazkiras* in A4-Format. Seit 3. Mai 2018 werden auch sogenannte *e-Tazkiras* (auch *electronic Tazkira*) in Form einer Chipkarte ausgestellt, die Einführung läuft jedoch nur schleppend. Die *e-Tazkira* kann online beantragt werden. Hierfür ist die Vorlage der Papier-*Tazkira* und Abgabe von Fingerabdrücken bei Abholung notwendig. Die Daten sollen in einem Register bei der National Statistics and Information Authority gespeichert werden. Zur Zuverlässigkeit der Datenbank und ob bei Beantragung ein Abgleich mit vorhandenen Daten vorgenommen wird, liegen keine Erfahrungswerte vor.

Die Vorlage einer *Tazkira* ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Reisepasses. Seit Ausstellung maschinenlesbarer Reisepässe im Jahr 2014 muss bei Passbeantragung ein Familienname bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt ohne rechtliche Grundlage und ohne Dokumentation. Die Angaben, insbesondere Namen und Geburtsdatum, in *Tazkira* und Reisepass einer Person stimmen daher häufig nicht miteinander überein.

Personenfeststellungsverfahren sind zwar grundsätzlich möglich, verlaufen jedoch häufig negativ. Selbst nach Übersendung von Fingerabdrücken, Lichtbildern und in Afghanistan ausgestellten Personenstandsurkunden an die afghanischen Behörden, war es diesen nicht möglich, aussagekräftige Auskünfte zu erteilen oder die wahre Identität einer Person zweifelsfrei festzustellen.

## 2. Echtheit und inhaltliche Richtigkeit afghanischer Dokumente

Verfahrensangepasste Dokumente kommen häufig vor. Im Visumverfahren werden teilweise gefälschte Einladungen oder Arbeitsbescheinigungen vorgelegt. Medienberichten zufolge sollen insbesondere seit den Parlamentswahlen 2018 zahlreiche gefälschte *Tazkiras* im Rahmen der Wählerregistrierung in Umlauf gebracht worden sein.

Durch die intensiven Kontrollen der Beamten an den internationalen Flughäfen in Kabul und Mazar-e Scharif werden dort inzwischen weniger gefälschte Reisedokumente vorgelegt. Zunehmend stellen die eingesetzten Grenzpolizisten die Verwendung von (gestohlenen) Originaldokumenten oder aber die Weitergabe von Originaldokumenten an ähnlich aussehende Personen fest.

### **3. Zustellung von Gerichtsurteilen**

Die Zustellung von Gerichtsurteilen über Rechtshilfeersuchen an die afghanischen Behörden war bisher nicht erfolgreich.

### **4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege**

Die Kontrollen an den afghanischen Grenzen sind, mit Ausnahme der internationalen Flughäfen, nicht sehr strikt. Ein Großteil der afghanischen Staatsangehörigen, die in der EU Asyl beantragen, hat die Route über Iran, Türkei und Griechenland gewählt. In einzelnen Fällen kommt es vor, dass afghanische Staatsangehörige, denen ein Visum erteilt wurde, im Schengen-Raum Asyl beantragen.